

Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrist (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 16.06.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 4 zur Hauptsatzung vom 22.09.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2010, für die Gemeinde Wrist erlassen:

Artikel I

§ 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Wrist vom 22.09.1997 erhält folgende Fassung:

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Wrist werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-kellinghusen.de bekannt gemacht. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich auf dem Bahnhofsvorplatz, Hauptstraße befindet.
- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.07.2011 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wrist, 27.07.2011


Biehl
Bürgermeister

